



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

78 85

Datum: 18. SEP. 1985

Vorstand 199.81 Kluz

Dr. Wöner

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 481

Datum

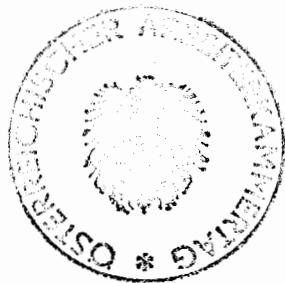
16.9.1985

Betreff:

Ausbildung zum Facharzt für Zahn-,  
Mund- und Kieferheilkunde; Regelung  
des Rechtsverhältnisses der Lehr-  
gangsteilnehmer und des Ausbildungs-  
beitrages;  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:  
ia

Beilagen

Telegramme: Arbkammer Wien • Telex 1690



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

ihre Zeichen

GZ. 86/13-110A/85

Unsere Zeichen

1211-MagWö

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 481

Datum

4. September 198

Betreff:

Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde; Regelung des Rechtsverhältnisses der Lehrgangsteilnehmer und des Ausbildungsbeitrages; STELLUNGNAHME.

Durch die im vorliegenden Entwurf zur Novellierung der Verordnung betreffend die Zahnärzteausbildung soll das Rechtsverhältnis dieser Ausbildung geklärt und eine Rechtsgrundlage für den Ausbildungsbeitrag an die Lehrgangsteilnehmer geschaffen werden.

Mit der geplanten Novellierung würde klargestellt werden, daß durch die Teilnahme am Lehrgang kein Dienstverhältnis begründet wird. Mit dieser Festlegung auf ein reines Ausbildungsverhältnis, das auch durch die entsprechende Bezeichnung der hiefür gewählten finanziellen Leistung seinen Ausdruck findet ("Ausbildungsbeitrag"), soll die Teilnahme am Lehrgang von einem Beschäftigungsverhältnis abgegrenzt werden, wie es etwa für Universitätsassistenten kennzeichnend ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag legt Wert darauf, daß diese Unterscheidung nicht vorwiegend aus universitätsorganisatorischen und formalen Gründen getroffen wird, wie man dies vielleicht aus den Erläuterungen zum Novellierungsentwurf entnehmen könnte.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 2

Es sollte mit der beabsichtigten Klarstellung auch verhindert werden, daß Teilnehmer des Lehrganges auf Kosten einer gründlichen Ausbildung für verschiedene Hilfsdienste im Interesse der Klinikvorstände herangezogen werden. Es wäre daher auch zu überlegen, ob nicht zugleich mit dieser Novelle im § 3 der Verordnung bzw. des Gesetzes eine stärkere Reglementierung der Ausbildung garantiert werden sollte.

In den Erläuterungen (S. 3) wird erwähnt, daß das Urlaubsrecht im geltenden Recht unbefriedigt geregelt sei. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist auch im vorliegenden Entwurf dieser Bereich nicht ausreichend geregelt. Man kann dem Abs. 6 lediglich entnehmen, daß für Lehrgangsteilnehmer offensichtlich die Möglichkeit besteht, gegen Entfall des Ausbildungsbeitrags dem Lehrgang fernzubleiben. Eine direkte Bezugnahme auf urlaubsrechtliche Ansprüche fehlt gänzlich. Da es sich um kein Dienstverhältnis handelt, wäre dies vorerst auch nicht weiter bedenklich. Da jedoch mit der Teilnahme am Lehrgang ein sozialversicherungsrechtlicher Schutz verbunden ist, können sich daraus Probleme für Zeiträume ergeben, in denen ein Urlaub genommen wird. Für diese Zeiträume besteht kein Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag und daher auch kein Versicherungsschutz. Um jedenfalls den Krankenversicherungsschutz aufrechtzuerhalten, müßte in der Regel jeweils eine freiwillige Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG abgeschlossen werden. Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages wäre ein derart lückenhafter Versicherungsschutz äußerst unbefriedigend. Eine Urlaubsregelung wäre jedoch nicht nur aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht wünschenswert. Eine gründliche Ausbildung erfordert auch eine regelmäßige Teilnahme am Lehrgang und daher auch klare Bestimmungen bezüglich des Urlaubs bzw. der Ferien. Im Hinblick auf den in seiner Höhe nicht unbedeutenden Ausbildungsbeitrag müßte daher von Lehrgangsteilnehmern auch verlangt werden können, daß sie ihren Urlaub im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen konsumieren, wobei durchaus auf die besonderen Bedingungen des Lehrganges Bedacht genommen werden kann.

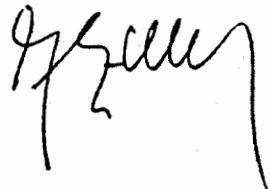
**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 3)

Der Österreichische Arbeiterkammertag hofft, daß seine Anregungen aufgegriffen werden und bei der Novellierung Berücksichtigung finden.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

